

**Satzung
der Gemeinde Pullach i. Isartal
über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom .2020**

Die Neufassung der Hundesteuersatzung folgt dem Muster der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, Az. B4-1536-4-2.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:	Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erläßt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:
§ 1 Steuertatbestand Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.	§ 1 Steuertatbestand Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
§ 2 Steuerfreiheit Steuerfrei ist das Halten von 1. <u>Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von</u> a) Hunden in Tierhandlungen, b) Hunden, die zur Bewachung von <u>zu Erwerbszwecken gehaltenen</u> Herden notwendig sind <u>und zu diesem Zwecke gehalten werden</u>,	§ 2 Steuerfreiheit Steuerfrei ist das Halten von 7. Hunden in Tierhandlungen. 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

Neue Fassung	Bisherige Fassung
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe <u>oder</u> des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, 5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, 6. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.	2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
§ 3 Steuerschuldner, Haftung (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner. (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.	§ 3 Steuerschuldner (Haftung) (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden <u>Monaten im Kalenderjahr</u> erfüllt werden. (2) Tritt an die Stelle eines <u>verstorbenen</u> oder <u>veräußerten</u> Hundes, für den die Steuerpflicht <u>im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist</u>, bei demselben Halter ein anderer Hund, <u>entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund</u>. (3) <u>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für</u> das Halten eines Hundes für <u>das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres</u> bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland <u>entstanden und nicht später wieder entfallen</u>, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die <u>dieser Hundehalter für das Kalenderjahr</u> nach dieser Satzung zu zahlen <u>hat</u>. Mehrbeträge werden nicht erstattet.	§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung) (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden. (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 Euro.	§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,-- Euro.
§ 6 Steuerermäßigung Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.	§ 6 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden. (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen

Neue Fassung	Bisherige Fassung
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn <u>die Hunde</u> die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte <u>Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes</u> mit Erfolg abgelegt haben. <u>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann</u> nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen <u>beansprucht werden</u>. <u>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.</u>	nicht mehr als 300 Einwohner zählen oder deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBL S. 343) mit Erfolg abgelegt haben. § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen) (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
	§ 7 Züchtersteuer (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.
§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung <u>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen.</u> Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.	§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen) (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
§ 8 <u>Entstehen</u> der Steuerpflicht Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des <u>jeweiligen Kalenderjahres</u> oder <u>– wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages</u>, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.	§ 9 Entstehung der Steuerpflicht Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
§ 9 Fälligkeit der Steuer <u>Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15.</u> Februar eines jeden Kalenderjahres, <u>frühestens jedoch</u> einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.	§ 10 Fälligkeit der Steuer Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn <u>innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.</u> (2) <u>Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.</u> (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, <u>die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.</u> (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund <u>innerhalb eines Monats</u> bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <u>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.</u> (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung <u>oder Steuerermäßigung</u> weg, ist das der Gemeinde <u>innerhalb eines Monats nach Wegfall</u> anzuzeigen.	§ 11 Anzeigepflichten (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 11 Inkrafttreten (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am <u>1. Januar 2021</u> in Kraft. (2) <u>Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 10.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010, außer Kraft.</u> Gemeinde Pullach i. Isartal, Datum der Ausfertigung Susanna Tausendfreund Erste Bürgermeisterin	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.